

Untersuchung von Wild aus freier Wildbahn -

Merkblatt für kundige Personen gemäß § 27 Abs. 3 LMSVG

Die nachstehenden Ausführungen gelten nicht für den privaten häuslichen Gebrauch oder die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Wild zum häuslichen privaten Verbrauch, da all diese Tätigkeiten vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl I Nr 13/2006 idgF, (LMSVG) nicht betroffen sind.

Für das in Verkehr Bringen von Wild gilt folgendes:

A) Allgemeines

Wird Wild aus freier Wildbahn für Verkaufszwecke bereit gehalten, wird es zum Verkauf angeboten oder wird es weitergegeben (gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht), unterliegt es verschiedenen Untersuchungen:

Eine erste Untersuchung führt der Jäger selbst durch. Dabei wird das Tier einer Lebenduntersuchung und einer ersten Fleischuntersuchung (Aussehen des Tiers, Mägen und Gedärme) vor Ort unmittelbar nach dem Erlegen unterzogen.

Gemäß § 27 Abs. 3 LMSVG kann der Landshauptmann für die weitere Untersuchung von in freier Wildbahn erlegtem Wild gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechend ausgebildete Jäger heranziehen.

Anhang III Abschnitt IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 regelt die Mindestanforderungen dieser Ausbildung. Die ausgebildeten Jäger werden kundige Personen genannt. Steht keine kundige Person zu Verfügung oder werden Auffälligkeiten festgestellt, muss die Untersuchung von einem amtlichen Tierarzt vorgenommen werden.

Die Trichinenuntersuchung bei direkt vermarktetem frei lebendem Großwild darf gemäß § 5 Zif. 2 Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung, BGBl. II Nr. 108/2006, nur von speziell für die Trichinenuntersuchung ausgebildeten kundigen Personen durchgeführt werden.

Gelangt das Wild in einen Wildbe- und Verarbeitungsbetrieb, unterliegt es zusätzlich einer Fleischuntersuchung sowie bei für Trichinellen empfänglichen Tierarten einer Trichinenuntersuchung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 durch den amtlichen Tierarzt.

B.1) Untersuchungsgang für frei lebendes Großwild, welches in einen Wildbearbeitungsbetrieb geliefert wird (geregelt in Anhang III Abschnitt IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Der Jäger hat das Wild vor dem Erlegen einer Lebendtieruntersuchung und nach dem Erlegen beim Ausweiden einer Untersuchung der Mägen und der Gedärme vor Ort zu unterziehen.

Die kundige Person hat so bald wie möglich nach dem Erlegen den Wildkörper und alle ausgegenommenen Eingeweide (Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren) auf Merkmale hin zu untersuchen, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Werden keine Auffälligkeiten hinsichtlich Verhalten des Tieres vor dem Erlegen und bei diesen Untersuchungen festgestellt und besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination, so haben der Jäger und die kundige Person dem Wildkörper eine Bescheinigung (siehe Dokumentation) beizugeben. Der Kopf und die Eingeweide müssen dem Wildkörper beim weiteren Transport nicht beigelegt werden. Bei für Trichinose anfälligen Arten hingegen ist der Kopf einschließlich Zunge (ausgenommen Trophäenzähne) sowie Zwerchfellteile dem Wildkörper beizulegen.

Werden Auffälligkeiten festgestellt, müssen der Kopf (ausgenommen Trophäenzähne, Geweih und Hörner) und alle Eingeweide mit Ausnahme des Magens und der Gedärme dem Wildkörper beigelegt werden. Die kundige Person bzw. der Jäger muss weiters dem zuständigen amtlichen Tierarzt mitteilen, welche Auffälligkeiten er festgestellt hat. Eine Bescheinigung muss in diesem Fall nicht beigelegt werden.

Nach der Untersuchung durch die kundige Person ist der Wildkörper so rasch wie möglich in einen Wildbearbeitungsbetrieb zu verbringen. Zwischenzeitlich ist eine Abkühlung auf nicht mehr als 7 °C in einem geeigneten Kühlraum (oder in einer Kühlzelle) erforderlich, sofern eine aktive Kühlung erforderlich ist.

Im Wildbearbeitungsbetrieb erfolgt eine weitere Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt. Wenn notwendig, wird durch den amtlichen Tierarzt eine Trichinenuntersuchung durchgeführt.

B.2) Untersuchungsgang für frei lebendes Kleinwild, welches in einen Wildbearbeitungsbetrieb geliefert wird (geregelt in Anhang III Abschnitt IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Der Jäger hat das Wild vor dem Erlegen einer Lebendtieruntersuchung und die kundige Person nach dem Erlegen einer Fleischuntersuchung (Wildkörper) vor Ort zu unterziehen.

Die kundige Person hat so bald wie möglich nach dem Erlegen eine Untersuchung des Wildkörpers auf Merkmale hin vorzunehmen, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Werden bei dieser Untersuchung oder vor dem Erlegen Auffälligkeiten festgestellt oder besteht ein Verdacht auf Umweltkontamination, hat die kundige Person bzw. der Jäger den zuständigen amtlichen Tierarzt darüber zu informieren.

Nach der Untersuchung durch die kundige Person ist der Wildkörper so rasch wie möglich in einen Wildbearbeitungsbetrieb zu verbringen. Zwischenzeitlich ist eine Abkühlung auf nicht mehr als 4 °C in einem geeigneten Kühlraum (oder in einer Kühlzelle) erforderlich, sofern eine aktive Kühlung erforderlich ist. Im Wildbearbeitungsbetrieb erfolgt eine weitere Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt.

B.3) Untersuchungsgang für direkt vermarktetes Wild

Bei Wild, das direkt vom Jäger frisch, nicht tiefgekühlt, nicht enthäutet und im Ganzen in kleinen Mengen an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses direkt an den Endverbraucher abgeben, trifft die Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung zu.

Der Untersuchungsgang durch die kundige Person wird in §§ 5 und 6 dieser Verordnung angeführt und entspricht im wesentlichen den unter B.1 und B.2 angeführten Vorschriften.

Die Trichinenuntersuchung muss vor der Weitergabe des Wildkörpers bzw. des Wildfleisches durchgeführt werden. Wenn keine Auffälligkeiten bei den Untersuchungen festgestellt werden, unterliegt das Wild keiner weiteren Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt.

C) Dokumentation (Bescheinigung und Wildfleischuntersuchungsprotokoll)

Die Dokumentation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Zif. 4. lit. a) und des § 5 Z 2 Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung erfolgt mit einer Bescheinigung am Tierkörper sowie einem Wildfleischuntersuchungsprotokoll als Sammelliste.

C.1) Bescheinigung (Wildbretanhänger, Sammelbestätigung)

Diese Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Datum, Zeitpunkt, Ort des Erlegens (Gemeinde und Revier)
- Kennnummer der kundigen Person (Ausweisnummer als Jagdschutzorgan)
- Name und Unterschrift des Jägers bzw. der kundigen Person

Bei Großwild ist die Bescheinigung in Form eines Anhängers am Wildkörper anzubringen, bei Kleinwild genügt eine Sammelbescheinigung für die am gleichen Tag und Ort (Jagdgebiet) erlegten Tiere derselben Art. Die Bescheinigungen dürfen nicht entfernt werden. Im Wildbearbeitungsbetrieb müssen sie dem amtlichen Tierarzt vorgelegt werden. Sie dienen im Sinne der Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als Aufzeichnung.

C.2) Wildfleischuntersuchungsprotokoll

Das Wildfleischuntersuchungsprotokoll (siehe angehängtes Formular) dient der Dokumentation im Sinne der VO (EG) Nr. 882/2004. In ihm muss von der kundigen Person fortlaufend alles erlegte Wild, welches einer ersten Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 unterzogen wurde, dokumentiert werden. Auch kann hier alles erlegte Wild, welches einer Untersuchung gemäß Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung unterzogen wurde, im Sinne der Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet werden.

Das Wildfleischuntersuchungsprotokoll ist einmal jährlich bis zum 10. April des Folgejahres an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu senden. Nimmt eine kundige Person in mehreren Bezirken Erstuntersuchungen vor, dann hat sie für jeden Bezirk ein eigenes Wildfleischuntersuchungsprotokoll zu führen und vorzulegen.

